

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG zum Vorhaben

„Schiffahrtstechnische Ausrüstung des Sornoer Kanals (ÜL 10) zwischen dem Geierswalder See und dem Sedlitzer See“

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) plant die Errichtung von Anlagen im Sedlitzer See sowie im Sornoer Kanal und in deren Uferbereichen.

Feststellungen nach §§ 9 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um die Änderung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 67 Abs. 2 WHG die bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der „Restlochkeite Sedlitz, Skado, Koschen“ (Gz. 34.1-1-6) vom 17.12.2004 als Einzelmaßnahme berücksichtigt wurde. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- (1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- (2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im vorliegenden Fall ist für die schiffahrtstechnische Ausrüstung des Sornoer Kanals eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Grundlage der behördlichen Prüfung waren die vom Vorhabensträger eingereichten Antragsunterlagen vom 31.08.2023.

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die LMBV beantragt die Änderung bzw. Ergänzung der unter Punkt 1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses, „Restlochkeite Sedlitz, Skado, Koschen“ vom 17.12.2004 aufgelisteten Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern betreffend:

- die die schiffahrtstechnische Ausstattung des Sornoer Kanals (ÜL 10) vom Restsee Koschen zum Restsee Sedlitz

Für die schiffahrtstechnische Ausstattung des Sornoer Kanals ist die Errichtung von Anlagen im Sedlitzer See sowie im Sornoer Kanal und in deren Uferbereichen vorgesehen. Die baulichen Anlagen umfassen hierbei die:

- die Wartestelle Sedlitzer See,
- die Anlegestelle Fahrgastschiff Sedlitzer See,
- die Beschilderung und Markierung der Fahrrinne und

- die Sicherung des Kombibauwerkes „Wehr und Brücke“ gegen Schiffsanfahrung.

Der Sornoer Kanal befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde Senftenberg. Der Geierswalder und Sedlitzer See befinden sich im Sanierungsgebiet der Tagebaurestlochekette in Brandenburg. Die Trasse des Sornoer Kanals verläuft vom Geierswalder See in nordwestlicher Richtung zum Sedlitzer See. Die Errichtung der genannten baulichen Anlagen ist innerhalb des ausgewiesenen Sicherheitsstreifens geplant. Die örtliche Lage des ÜL 10 ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

RD/83		ETRS 89	
Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert
57 10 730	54 37 580	57 08 880	4 37 480
57 10 130	54 38 390	57 08 280	4 38 290

Die Schiffbarmachung der Tagebaurestseen ist Bestandteil der planvollen Überführung der bergbaulich geprägten Landschaft zu touristisch nutzbaren Seen. Mit dem beantragten Vorhaben soll die Schiffbarkeit des Sornoer Kanals zwischen dem Geierswalder See und dem Sedlitzer See hergestellt werden. Hierfür ist der Überleiter gemäß Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) zu beschildern und die Fahrrinne zu markieren. Weiterhin sind die bestehenden baulichen Anlagen (Brücke und Wehr) gegen Schiffsanfahrung zu sichern. Auf Grundlage des bereits erarbeiteten Verkehrskonzepts ist im Sornoer Kanal die Regulierung des Verkehrs durch einen zeitlichen Richtungsverkehr einzurichten. Für Sportboote, die sich im Kanal nicht begegnen können, ist im Sedlitzer See eine Wartestelle anzulegen. Für eine bessere Vernetzung der touristischen Angebote im Planungsbereich wird die Wartestelle für Sportboote im Sedlitzer See mit einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt kombiniert. Die Anlegestelle dient perspektivisch als Abgrenzung zu einem landseitig dahinter geplanten Wasserwanderrastplatz.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Als mögliche Ursache von erheblichen Umweltauswirkungen ist das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu untersuchen. Dabei soll auf Umweltprobleme geprüft werden, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben. Diesbezügliche Betrachtungen enthalten die Antragsunterlagen der Vorhabensträgerin nicht. Die Genehmigungsbehörde bewertet aus diesem Grund das Zusammenwirken mit anderen oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Rahmen des gegenwärtigen Wissensstands und der gegenwärtigen Prüfmöglichkeiten sowie auf Basis der vorliegenden Antragsunterlagen.

1.2.1 Grundvorhaben „Herstellung des Überleiters 10, vom TS Koschen zum TS Skado mit Flutungsrohrleitung vom Wehr zum TS Skado“

Für das von der LMBV mbH beantragte wasserbauliche Vorhaben „Restlochekette Sedlitz, Skado, Koschen“ bestand die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 Nr. 13.6.1 UVPG (Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden). Die

Umweltverträglichkeitsprüfung ist entscheidungserheblicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ vom 17.12.2004. Mit der UVP war auch die Einzelmaßnahme „ÜL vom TS Koschen zum TS Skado mit Flutungsrohrleitung vom Wehr zum TS Skado“ zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung der Einzelmaßnahme wurde festgestellt, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter lediglich während der Bauphase der Maßnahme erfolgen.

Maßgeblich für die behördliche Beurteilung ist grundsätzlich die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens entstehende Gesamtbelastung unter Einschluss vorhandener Vorbelastungen und der zukünftig hinzutretenden Zusatzbelastung des geplanten Vorhabens. Entsprechendes gilt bei Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben, bei denen das Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben darauf hin zu prüfen ist, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten.

Da der Überleiter 10 bereits hergestellt wurde, durch die Herstellung des Wasserbauwerks keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die wasserbauliche Abnahme mit Schreiben vom 11. Mai 2010 bereits erfolgte, kann im Hinblick auf die Bewertung des Wirkzusammenhangs mit den hier beantragten Maßnahmen festgestellt werden, dass sowohl die Gesamtbelastung als auch die bewertungsrelevante Zusatzbelastung nicht zu negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter führt.

1.2.2 Parallelvorhaben „Böschungsendgestaltungen und Sicherungsmaßnahmen“

Im Zusammenhang mit den Böschungsendgestaltungen und den Sicherungsmaßnahmen am Sedlitzer- bzw. am Geierswalder See konnten keinen Parallelvorhaben identifiziert werden, aus denen ein Wirkzusammenhang mit den hier beantragten Maßnahmen resultiert, der die Schutzgüter gem. UVPG im erheblichen Maße negativ beeinträchtigen würde.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche

Mit den Maßnahmen erfolgen geringfügige bau- oder anlagebedingten flächenhaften Eingriffe. Die Flächen befinden sich vollständig außerhalb des Abschlussbetriebsplanes und der Sperrbereiche der LMBV. Die Zufahrt zum Überleiter erfolgt von Süden aus über asphaltierte Wege ab Kleinkoschen. Die Eingriffe erfolgen lediglich punktuell auf Flächen im Eigentum der Vorhabensträgerin sowie auf Flächen im Eigentum Dritter. Die Gesamtfläche des betrachteten Vorhabengebietes (Überleiter einschließlich Auslauftrumpeten und beidseitigen Wirtschaftswegen) beträgt rund 10,6 ha. Erhebliche flächenhafte Eingriffe erfolgen durch die Maßnahmen nicht.

Boden

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen erfolgen keine großräumigen Eingriffe in den Boden. Erdarbeiten sind lediglich kleinräumig zur Gründung der schiffahrtstechnischen Ausrüstung des Kanals (Dalben, Verkehrszeichen) sowie zur Herstellung der Anlegebereiche vorgesehen. Des Weiteren sind kleinräumige Erdarbeiten im Zuge der Deckwerksnachsorge erforderlich. Die Herstellung der schiffahrtstechnischen Ausstattung (Rammen der Dalben, Herstellung der Schiffsstöße als Fahrrinnenmarkierung, Herstellung Wartedalben) erfolgt vom Wasser aus. Negative Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind mit Umsetzung der Maßnahmen nicht zu besorgen.

Wasser

Die möglichen Beeinträchtigungen für das Oberflächen- und Grundwasser, sind als erheblich einzustufen und bedürfen daher spezieller Vermeidungsmaßnahmen (V). Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

V4 - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Das gesamte Bauvorhaben ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.

V5 - Vermeidung von Kontaminationen

Sachgemäßer Umgang, sorgfältige Lagerung und Entsorgung von Restbaustoffen, Betriebsstoffen und Abfällen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gewässer-/Bodenschutzes, Aufgrund der Arbeiten im Gewässerbereich dürfen die Baugeräte nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Für die Geräte ist ein Nachweis für den Betrieb mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen vor Beginn der Arbeiten durch die ausführende Firma einzureichen. Ölbindemittel sind vorzuhalten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Änderungsvorhaben werden für die Maßnahmen weitere Flächen in der Umgebung des Maßnahmenstandortes in Anspruch genommen, die für Arten und ihre biologische Vielfalt als Lebensraum bzw. für vielfältige Biotop als Standort dienen. Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §14 BNatSchG sind nicht auszuschließen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen erfolgen indes nicht.

Durch die Herstellung der BE-Fläche /Kraustellfläche wird baubedingt in nicht gesetzlich geschützte Biotop eingegriffen. Der Standort befindet sich außerhalb der ABP-Fläche. Da nach Fertigstellung der Maßnahme eine Wiederherstellung der Fläche in den ursprünglichen Zustand erfolgt, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. In unmittelbarer Nähe der Eingriffsgrenzen, außerhalb des Baufeldes, konnte ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG festgestellt werden. Ein Eingriff in dieses geschützte Biotop ist durch die Umsetzung der Maßnahmen V1-V8 auszuschließen.

Nach § 1 Satz BArtSchV besonders geschützte und /oder in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburg aufgeführte Pflanzenarten sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V8 wird davon ausgegangen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Maßnahmen ausgeschlossen ist. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um punktuelle, temporäre Eingriffe, für die kein Ausgleich erforderlich ist. Natur und Landschaft werden durch die geplanten Maßnahmen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der bauzeitlichen und betrieblichen Maßnahmenumsetzung findet keine Abfallerzeugung statt. Kleinstmengen von entstehenden Siedlungs- und Gewerbeabfällen werden über Container erfasst und entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Sowohl durch die Anlage und den Betrieb treten Geräuschbelastungen zeitlich und räumlich begrenzt auf. Das Überschreiten von Richtwerten ist nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Das Errichten und Betreiben der temporären Be- und Entladestelle erfolgen nach den technischen Regeln und Vorschriften. Die Flächen werden gesichert, so dass das Unfallrisiko minimiert wird.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Somit ergeben sich für diese auch keine Unfall-/ Störfallrisiken. Während des Baus und Betriebes werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet. Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft)

Bei den geplanten Maßnahmen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, da keine umweltgefährdenden Stoffe eingesetzt werden. Baubedingte Belästigungen in Form von Lärm, Geruch, Staub, etc. sind im Umfeld des Vorhabens möglich. Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Unter Einhaltung der betrieblichen Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, Risiken für die menschliche Gesundheit hervorzurufen.

2 Standort des Vorhabens

Der Vorhabenbereich befindet sich zwischen dem Geierswalder und Sedlitzer See im Sanierungsgebiet der Tagebaurestlochekette im Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde Senftenberg. Die Trasse des Sornoer Kanals verläuft vom Geierswalder See in nordwestlicher Richtung zum Sedlitzer See.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

2.1.1 Fläche für Siedlung

Der Maßnahmenstandort befindet sich ca. 3 km nordöstlich der Ortslage des Gemeindeteils Kleinkoschen des Ortsteils Großkoschen in der brandenburgischen Kreisstadt Senftenberg. Es werden keine Flächen für Siedlung und Gewerbe beansprucht.

2.1.2 Fläche für Erholung

In der unmittelbaren Umgebung des Maßnahmenstandortes befinden sich keine speziellen Erholungsgebiete. Ein touristischer Durchgangsverkehr erfolgt über einen bitumenbefestigten Wirtschaftsweg der LMBV und wird im Rahmen der sicherheitstechnischen Vorgaben geduldet.

2.1.3 Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Sedlitz und ist daher erheblich anthropogen überprägt. Das Betrachtungsgebiet unterliegt keiner speziellen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen. Das Areal wird im Bedarfsfall für die Löschwasserentnahme genutzt.

2.1.4 Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen

Das Vorhabensgebiet hat aktuell keine besondere Bedeutung für eine öffentliche Nutzung.

2.1.5 Fläche für Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das Untersuchungsgebiet wird von keinen Ortsverbindungsstraßen durchzogen. Ein bitumenbefestigter Wirtschaftsweg der LMBV führt bis zum Sornoer Kanal. Dieser wird durch Rad- und KFZ-Verkehr genutzt.

2.2 Qualitätskriterien

Durch Einsatz einer temporären Einsetz- und Beladestelle werden keine der u. g. Qualitätskriterien nachhaltig negativ beeinflusst.

Fläche und Boden

Bei den Böden im Umfeld des Vorhabens handelt es sich gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK) 300 (LBGR 2011) überwiegend um Böden aus anthropogen abgelagerten natürlichen Substraten wie Regosole und Lockersyroseme aus Kippsand mit Lehmbrocken oder mit Kies. Kippenböden ohne schützende Vegetationsdecke sind stark wind- und wassererosionsanfällig sowie verdichtungsgefährdet.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich ist geprägt durch die Restseen der drei ehemaligen Tagebaue Sedlitz, Skado und Koschen, mit jeweils großen Wasserflächen und –tiefen. Weiterhin dominieren Nadelholz- und Laubholzforste zusammen mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen das Landschaftsbild.

Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im hydrologischen Wirkungsbereich der Restseen der drei ehemaligen Tagebaue Sedlitz, Skado und Koschen mit ihren betriebsbedingten Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserkörper.

Die Wasserbilanz des Seengebietes wurde i. Z. in den bergbaulichen Wasserhaltungsmaßnahmen nachhaltig durch die Entwässerung der Grundwasserleiter über die Fließgewässer gestört. In Folge des geplanten Vorhabens wird sich der Wasserhaushalt der Region nach Erreichen des Endwasserstandes der Seen vom vorbergbaulichen Wasserhaushalt grundlegend unterscheiden.

Neben dem Geierswalder- und Sedlitzer See sind keine weiteren Oberflächenwasserkörper vom Vorhaben betroffen. Im Bereich der temporären Einsetz- und Beladestelle am TS Sedlitz gibt es demnach keine Vorfluter, deren Abflussverhalten durch die Baumaßnahmen und den Betrieb beeinflusst wird. Gemäß der Bestandsaufnahme nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des Grundwasserkörpers Schwarze Elster 4-1, welcher zum übergeordneten Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster (MES) und der Planungseinheit Schwarze Elster (SE) gehört.

Aufgrund der jahrzehntelangen Absenkung der Grundwasserstände zeigt das Grundwasser zudem eine hydrochemische Beeinflussung im Absenkungsbereich insbesondere durch erhöhte Sulfatkonzentrationen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Herstellung der BE-Fläche /Kraustellfläche wird baubedingt in nicht gesetzlich geschützte Biotop eingegriffen. Der Standort befindet sich außerhalb der ABP-Fläche. Da nach Fertigstellung der Maßnahme eine Wiederherstellung der Fläche in den ursprünglichen Zustand erfolgt, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. In unmittelbarer Nähe der Eingriffsgrenzen, außerhalb des Baufeldes, konnte ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. §18 BbgNatSchAG festgestellt werden. Nach § 1 BArtSchV besonders geschützte und /oder in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburg aufgeführte Pflanzenarten sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird für die Maßnahmen nicht prognostiziert.

2.3 Schutzkriterien – Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Weißer Berg bei Bahnsdorf (4450-301) befindet sich ca. 3 km nordöstlich des Maßnahmenstandortes.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits v. g. erfasst

Die südliche Bucht und das Südufer der westlichen Bucht des TS Sedlitz sind Teil des NSG „Sorno-Rosendorfer Buchten“.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits v. g. erfasst

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 23 BNatSchG sind nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG sind nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind nicht vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. §18 BbgNatSchAG

Unmittelbar außerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit §18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop. Negative vorhabensbedingte Wirkungen auf das geschützte Biotop unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V8 nicht zu prognostizieren.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet befindet sich weder in einem Risiko- noch in einem Überschwemmungsgebiet.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Der Grundwasserkörper Schwarze Elster 4-1 (DEBB_HAV_SE_4-1) befindet sich gemäß 3. Bewirtschaftungsplan Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten mengenmäßigen Zustand und einem schlechten chemischen Zustand.

Durch das Vorhaben ist nicht mit weiteren Zustandsverschlechterungen für den Gewässerkörper zu rechnen. Bauzeitliche Wasserhaltungen sind gemäß Antragsunterlagen nicht vorgesehen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich in der Bergbaufolgelandschaft.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Baudenkmale, Bodendenkmale oder Grabungsschutzgebiete sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Schutzgut	Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Wohngebiete und auch Trinkwasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Maßnahmen dienen nach Fertigstellung der Etablierung einer touristisch attraktiven Landschaft mit Naherholungseffekten.	Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Boden und Fläche	<p>Die mit der Errichtung der temporären Einsatz- und Beladestelle am westlichen Ufer des Sedlitzer Sees verbundenen baubedingten nachteiligen Auswirkungen wie Inanspruchnahme von Flächen durch Geländeprofilierung in Verbindung mit Versiegelungen durch Herstellung von Zufahrt, Rampe und Wendepplatz, wurden unter der Vorgabe die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, bereits in der Planungsphase berücksichtigt.</p> <p>Kippenböden ohne schützende Vegetationsdecke sind stark wind- und wassererosionsanfällig sowie verdichtungsgefährdet. Dementsprechend werden schonende Bodenbearbeitungsmethoden bzw. Techniken im Bauablauf vorgesehen.</p>	Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V8 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.
Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper	<p>Die Grundwasserspiegellage im Vorhabenbereich orientiert sich an den Wasserspiegellagen des Sedlitzer Sees und des Geierswalder Sees. In beiden Seen waren zum Jahresende 2023 Wasserspiegellagen von 101,0 m NHN zu verzeichnen. Das bedingt im Vorhabenbereich flurnahe Grundwasserstände.</p> <p>Mit dem Vorhaben werden grundwasserschonende Technologien eingesetzt.</p>	<p>Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers Schwarze Elster 4-1 durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind ebenfalls nicht auf Oberflächenwasserkörper zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben steht weder den Bewirtschaftungszielen der WRRL noch den zur</p>

Schutzgut	Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG
		Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen entgegen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es entstehen bau- oder anlagebedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Um Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen festgelegt.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V8 nicht zu erwarten.
Landschaft	Die geplanten Bauwerke sind funktionsabhängig wirksam für das Landschaftsbild. Sie unterstützen die Entstehung des nachbergbaulichen Gebietscharakters mit den entstehenden und touristisch zu nutzenden Tagebaurestseen und wirkt sich somit positiv auf das Landschaftsbild aus.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind mit der Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.
Luft / Klima	Die durch das Vorhaben durch die Bauausführung zu erwartenden Immissionen sind sehr gering und lokal sowie zeitlich begrenzt. Bei den Bauarbeiten werden vorrangig Maschinen eingesetzt, die den Vorgaben des BImSchV entsprechen. Die bei der Bauausführung erforderlichen Maschinen und Geräte werden werktags nur während der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben. Es erfolgt kein Baubetrieb an Sonn- und Feiertagen.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut	Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG
	Zur Verminderung von Staubemissionen werden während der Bauarbeiten geeignete Maßnahmen ergriffen.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	In und um das Vorhaben befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmale. Auch Bodendenkmale sind keine bekannt.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung

Nach Prüfung der vorgenannten Kriterien kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen zur schiffahrtstechnischen Ausrüstung des Sornoer Kanals (ÜL 10) erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen nicht zu erwarten sind.

Es wird eingeschätzt, dass keine über den derzeitigen Prüfumfang hinausgehenden Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorhabens erforderlich sind.

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.